

<p>§ 98 <i>Genehmigung, Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.</p> <p>² Sie entscheidet über die unerledigten Einsprachen und den Landumlegungsplan. Ihr Entscheid kann innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Der Landumlegungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Genehmigung ist über allfällige Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden.</p> <p>⁴ Die neuen Rechtsverhältnisse treten frühestens mit der Genehmigung des Landumlegungsplanes durch den Regierungsrat und der rechtskräftigen Erledigung eines allfälligen Plan- oder Bewilligungsverfahrens in Kraft. Die Gemeinde kann einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse festlegen.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 2</u> Die 20-tägige Beschwerdefrist in diesem Absatz ist ausdrücklich genannt, da andernfalls die allgemeine 30-tägige Rechtsmittelfrist gemäss § 130 VRG Anwendung finden würde (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40, in: KR 2013, S. 556).</p> <p><u>Absatz 4</u> Hier wird für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse auf die Plan- und Bewilligungsverfahren (vgl. § 87 Abs. 3 PBG) verwiesen, die zur Wahrung der erforderlichen Abstimmung ebenfalls rechtskräftig erledigt sein müssen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40, in: KR 2013, S. 556).</p>
<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 29 Landumlegungsplan § 29 wurde inhaltlich unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 38 aPBV. – § 30 Vermarchung, Vermessung, grundbuchliche Behandlung Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 39 aPBV. In Absatz 2 ist präzisiert worden, dass in jedem Fall auch der Entscheid der Gemeinde und bei der ordentlichen Landumlegung der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats beizulegen sind.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/download loads/download loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–